

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

VERORDNUNG ÜBER DEN FONDS FÜR FÜRSORGE UND KRANKENPFLEGE DER GEMEINDE

vom 11. April 2013

Die Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf Artikel 92 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹ folgende

Verordnung über den Fonds für Fürsorge und Krankenpflege der Gemeinde

Art. 1

- Entstehung Die Einwohnergemeinde Seedorf beschliesst, die folgenden Legate, deren Zweck nicht mehr feststellbar oder erfüllbar ist, zusammenzulegen:
- Fonds für Fürsorgezwecke
 - Legat "Marie Hübscher"
 - Legat "Dreyer J. / Lauper J.
 - Legat "Frl. A.M. Bucher"

Art. 2

- Name, Zweck ¹ Unter dem Namen "Fonds für Fürsorge und Krankenpflege der Gemeinde" besteht in der Einwohnergemeinde Seedorf eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 der Gemeindeverordnung.
- ² Der Fonds bezweckt die kurzfristige, unbürokratische Soforthilfe für Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Seedorf in den Bereichen der freiwilligen Fürsorge und Krankenpflege.

Art. 3

- Fondsmittel, Äufnung ¹ Der Fonds weist einen Anfangsbestand von CHF 113'498.85 auf.
- ² Dem Fonds können zukünftige Legate, Vermächtnisse, Spenden usw. zugewiesen werden, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen.
- ³ Dem Fonds wird durch interne Verzinsung der Zins auf den Fondsmitteln gutgeschrieben.

Art. 4

- Entnahmen ¹ Alle Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie Vereine und Gruppierungen mit Sitz in der Gemeinde können pro Kalenderjahr ein Beitragsgesuch einreichen.
- ² Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme aus dem Fonds wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------|---|
| Bis CHF 1'000.00 | Entscheid durch Verwaltung zusammen mit zuständigem Gemeinderat |
| Bis CHF 5'000.00 | Entscheid durch zuständige Kommission |
| Über CHF 5'000.00 | Entscheid durch Gemeinderat, abschliessend |

¹ BSG 170.111

- ³ Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht. Beitragsverweigerungen sind jedoch kurz zu begründen.

Art. 5

Mindestbestand

Der Fonds darf den Bestand von CHF 13'000.00 nicht unterschreiten (Stammkapital aus dem Legat „Marie Hübscher“).

Art. 6

Verzinsung

Der Bestand des Fonds ist intern zu verzinsen.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2013 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 11. April 2013 genehmigt.

Seedorf, 11. April 2013

Hans Peter Heimberg

Yves Marti

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Anzeiger Aarberg vom 19. April 2013 publiziert.

Seedorf, 11. April 2013

GEMEINDEVERWALTUNG SEEDORF

Der Gemeindeschreiber

Yves Marti